

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 6521-00

Stuttgart, 24.04.2013

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 05.10.2012
Betreff Kündigungssperrfrist für Mietwohnungen muss wieder 10 Jahre betragen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Nachdem für die Wiedereinführung des erweiterten Kündigungsschutzes die gleichen Voraussetzungen wie für die Wiedereinführung des Zweckentfremdungsverbots zu erfüllen sind, wird auf die Stellungnahme zum Antrag Nr. 301/2012 verwiesen.

Ergänzend kann zum erweiterten Kündigungsschutz mitgeteilt werden:

Wenn eine vermietete Wohnung in eine Eigentumswohnung umgewandelt wird, gilt für eine Eigenbedarfskündigung des Erwerbs gemäß § 577 a BGB eine Kündigungssperrfrist von 3 Jahren.

Diese Frist kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf bis zu 10 Jahre verlängert werden, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in der Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde besonders gefährdet ist.

Von 1991 bis 2000 galten in Stuttgart verschiedene Verordnungen des Landes über den erweiterten Kündigungsschutz.

Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt sind statistisch nicht erfasst, da die Verordnungen nur das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter geregelt haben und Konflikte vor den Zivilgerichten zu klären waren.

Vor einer Entscheidung über den Antrag zur Wiedereinführung des erweiterten Kündigungsschutzes in Stuttgart muss das Land Baden-Württemberg eine entsprechende Rechtsverordnung vorlegen. Sobald diese Rechtsverordnung vorliegt, wird die Verwaltung prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür in Stuttgart gegeben sind und

dem Gemeinderat einen Vorschlag unterbreiten. Ich gehe davon aus, dass dies noch im Laufe des Jahres 2013 möglich sein wird.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>